

**MUSTERSATZUNG  
mit zweigliedriger Organstruktur<sup>1</sup>**

(Stand: 01.07.2015)

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Amt für Justizvollzug und Recht  
- Stiftungsangelegenheiten -**

**Satzung**

**der**

.....

**Präambel**

(Raum für Ausführungen zur Person des Stifters/ der Stifterin sowie zur Darstellung der maßgeblichen Motive und Zielsetzungen)

**§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

.....

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

---

<sup>1</sup> Eine zweigliedrige Organstruktur dient der internen Kontrolle. Sie ist vor allem Stiftungen zu empfehlen, die mit einem hohen Vermögen (ab 1.000.000,- €) ausgestattet oder auf größere Zustiftungen und Spenden Dritter ausgerichtet sind. Denkbar wäre auch eine Regelung, die die Installation eines internen Kontrollorgans an den Eintritt einer vom Stifter festgelegten Bedingung (etwa das Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand oder das Erreichen eines bestimmten Vermögensgrenzwertes durch Zustiftungen) knüpft. **Für kleinere Stiftungen ist eine zweigliedrige Struktur** dagegen aus Sicht der Stiftungsaufsicht in der Regel **nicht nötig**.

## § 2

### Stiftungszweck<sup>2</sup>

- (1) Zweck der Stiftung ist

.....

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.<sup>3</sup>

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. ....

b. ....

c. ....

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche<sup>4</sup> Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<sup>5</sup>

## § 3

---

<sup>2</sup> Wichtiger Hinweis: Der Stiftungszweck ist zentraler Bestandteil des Stifterwillens. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, er legt die Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation fest und bindet die Tätigkeit der Stiftungsorgane. Je nach Größe des Stiftungsvermögens können auch mehrere Zwecke (z.B. Haupt- und Nebenzwecke) verfolgt werden.

Der Stiftungszweck sollte mit besonderer Sorgfalt formuliert werden. Einerseits sollte er so konkret gefaßt sein, daß Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach dem Ableben des Stifters oder der Stifterin, vermieden werden, andererseits aber nicht zu eng formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen zu verändern.

Für die meisten Stiftungen ist steuerliche Vergünstigung gewollt. Diese wird gewährt, wenn die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Bei steuerbegünstigten Stiftungen prüft das Finanzamt Hamburg-Nord (Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg) vor der Anerkennung insbesondere die Ausgestaltung des Stiftungszwecks und die Art und Weise seiner Verwirklichung. Die nötige Abstimmung mit dem Finanzamt wird von der Stiftungsaufsicht durchgeführt, der Stifter oder die Stifterin braucht sich hierum nicht zu kümmern.

Der Zweck der Stiftung und die Art und Weise seiner Verwirklichung müssen so konkret bestimmt werden, daß sich jeder allein aus der Satzung eindeutig über die Stiftungstätigkeit informieren kann. Die Satzung muß daher aus sich selbst heraus und ohne weitere Auslegungshilfen verständlich sein. Sie darf darüber hinaus keine Ausdeutung zulassen, die der Stiftung satzungsgemäß eine nicht steuerbegünstigte Betätigung gestatten würde.

<sup>3</sup> Sofern die Stiftung auch andere Organisationen/ Einrichtungen (z.B. Vereine, Museen, andere Stiftungen) finanziell fördern soll, ist diese Formulierung aus steuerrechtlichen Gründen mit aufzunehmen.

<sup>4</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

<sup>5</sup> Wenn die Stiftung steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) verfolgt, sollte die Gemeinnützigkeit durch Anfügen dieses Absatzes in § 2 der Satzung deutlich gemacht werden.

## Stiftungsvermögen<sup>6</sup>

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

oder

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von ..... – z.B. Grundbesitz, Wertpapieren, Barmitteln, Unternehmensanteilen, Urheber- und Nutzungsrechten und sonstigen Vermögenswerten – im Gesamtwert von ..... EURO.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters/der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten.<sup>7</sup> Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

## § 4

### Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen<sup>8</sup>.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>6</sup> Hinweis: Aus dem Stiftungsvermögen insgesamt müssen auf jeden Fall genügend Erträge – z.B. Zinsen, Pacht- oder Mieteinnahmen – erwirtschaftet werden können, um eine dauerhafte Zweckerfüllung zu ermöglichen und die Kosten der Vermögensverwaltung und der Stiftungsorganisation zu bestreiten.

<sup>7</sup> Hinweis: Anzustreben ist immer ein realer Vermögenserhalt, d. h. die Anpassung des Stiftungsvermögens an die Geldentwertung, die Bildung von Rücklagen für Reparaturen an stiftungseigenen Gebäuden, Abschreibungen etc.. Nur auf diese Weise ist der dauerhafte Bestand einer Stiftung zu sichern.

<sup>8</sup> Hinweis: Die Erträge aus dem Vermögen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen aus § 3 Abs. 4, zeitnah, d.h. bis zum Ende des auf den Zuflußzeitpunkt folgenden Jahres, zu verwenden.

## § 5

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat<sup>9</sup>
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erläßt.<sup>10</sup>
- (3) Soweit die Organmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig.<sup>11</sup>

## § 6

### Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus..... Personen. Die Amtszeit beträgt..... Jahre<sup>12</sup>. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist<sup>13</sup>. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

---

<sup>9</sup> Hinweis: Der Name des zweiten Organs steht im freien Ermessen des Stifters/der Stifterin. In der Praxis häufig verwendet werden die Bezeichnungen „Stiftungsrat“, „Kuratorium“ und „Beirat“.

<sup>10</sup> Hinweis: Die Ehrenamtlichkeit der Organmitglieder ist stiftungsrechtlich nicht zwingend, aber üblich. Stiftungen mit einem hohen Vermögen sehen in der Regel eine Vergütung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vor. Sieht die Satzung vor, daß vor einer Zahlung von Pauschalen und Aufwandsentschädigungen Richtlinien mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind und diese Abstimmung unterbleibt, besteht die Gefahr von Rückforderungen, Regressansprüchen gegenüber dem Vorstand sowie steuerlichen Beanstandungen. Eine Vorabstimmung ist wünschenswert, um möglicherweise unangemessen hohe Zahlungen im Vorwege zu verhindern.

<sup>11</sup> Kleinere Stiftungen können/sollten den Absatz 3 streichen. Bleibt er erhalten, so sollte in Absatz 2 Satz 1 vor dem Wort „ehrenamtlich“ das Wort „grundsätzlich“ oder die Textstelle „vorbehaltlich einer Regelung nach Absatz 3“ eingefügt werden.

<sup>12</sup> Hinweis: Im Regelfall haben sich eine Anzahl von drei bis fünf Mitgliedern und eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren bewährt; vermieden werden sollte in jedem Falle die starre Festlegung einer ganz bestimmten Mitgliederzahl (etwa „4 Mitglieder“), denn das schränkt unnötig die erfahrungsgemäß oft benötigte Flexibilität ein. Bedenkenswert kann auch die Verankerung einer Altershöchstgrenze sein. Damit schiede ein Vorstandsmitglied mit Erreichen eines bestimmten, vom Stifter oder der Stifterin festgelegten Alters (z.B. 75 oder 80 Jahre) automatisch aus dem Vorstand aus.

<sup>13</sup> Hinweis: Die Regelung ist nicht zwingend, im Hinblick auf die Kontrollfunktion des Stiftungsrates jedoch durchaus empfehlenswert. Grundsätzlich besteht indes hinsichtlich der Vorschriften über die Ergänzung der Stiftungsorgane völlige Wahlfreiheit, denkbar sind beispielsweise eine Ergänzung durch das Organ selbst („Der Vorstand ergänzt sich selbst ...“) oder auch Bestimmung durch dritte Stellen („Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder werden durch ... ernannt“).

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach Satz 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlußfähig.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluß abberufen. Diesem Beschluß müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen<sup>14</sup>.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zuläßt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.<sup>15</sup> Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken<sup>16</sup>. Eine Prüfung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm beruflich oder privat nahestehende Person ist nicht zulässig.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Hinweis: Auch diese Regelung ist nicht zwingend. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund durch das interne Kontrollorgan ist jedoch empfehlenswert.

<sup>15</sup> Die Erstellung eines Wirtschaftsplanes ist nicht zwingend und in der Regel nur bei größeren Stiftungen mit vielfältigen Ausgaben und Einnahmen ratsam. Kleinere Stiftungen können auf eine entsprechende Vorschrift regelmäßig verzichten.

<sup>16</sup> Hinweis: Die Prüfung der Jahresabrechnung ist stiftungsrechtlich nicht zwingend. Wir empfehlen jedoch bei einem Stiftungsvermögen, das € 500.000,- übersteigt, in der Satzung die externe Überprüfung der Jahresabrechnung vorzusehen. In diesem Fall sollte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

<sup>17</sup> So soll gewährleistet werden, daß eine objektive und unabhängige Prüfung erfolgt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

## § 9

### Beschlußfassung des Vorstandes<sup>18</sup>

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens ..... seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.<sup>19</sup>

## § 10

### Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens..... Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

---

<sup>18</sup> Hinweis: Über die vorgeschlagene Fassung hinaus kann in der Satzung eine kombinierte Abstimmung mit teils mündlicher und teils schriftlicher Stimmabgabe für zulässig erklärt werden. Ein solches Abstimmungsverfahren erscheint jedoch nur bei einem besonders großen Vorstand sinnvoll.

<sup>19</sup> Mit der gewählten Formulierung werden Abstimmungen per e-mail ausgeschlossen, weil E-mails im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht „schriftlich“ sind (§§ 126, 126a BGB). Soll eine Abstimmung per mail zulässig sein, so kann das Wort „Schriftliche“ zu Beginn des letzten Satzes des § 8 Abs. 3 weggelassen werden; von einer solchen Regelung ist indes abzuraten – die Erfahrung lehrt, daß es im Laufe des langen Lebens einer Stiftung durchaus zu Unstimmigkeiten innerhalb der Vorstände kommen kann, und daß es dann häufig auch auf die sichere Beweisbarkeit bestimmter Äußerungen ankommt; diese ist beim E-mail-Verkehr nicht gewährleistet.

## § 11

### Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus ... Mitgliedern<sup>20</sup>. Ihre Amtszeit beträgt ... Jahre<sup>21</sup>. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bestellt. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der ausscheidende Stiftungsrat bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluß abberufen. Diesem Beschluß müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem abzuberaufenden zustimmen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.
- (6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

## § 12

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
  - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung
  - d) die Zustimmung zu Satzungsänderungen
  - e) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung
  - f) die Auswahl des Abschlussprüfers nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

---

<sup>20</sup> Hinweis: Die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder steht im freien Ermessen des Stifters/der Stifterin. Es empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf die Kontrollfunktion des Stiftungsrates, den Stiftungsrat mit mehreren Mitgliedern auszustatten. Im Übrigen gilt hier wie beim Vorstand, daß ein Rahmen (z.B. 3 – 5 Mitglieder) und keine feste Anzahl vorgegeben werden sollte.

<sup>21</sup> In der Praxis hat sich eine Amtszeit zwischen 3 und 5 Jahren bewährt.

## **§ 13**

### Beschlußfassung des Stiftungsrates<sup>22</sup>

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens ... seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die es Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von ... Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.<sup>23</sup>

## **§ 14**

### Stiftungsratssitzungen

Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens ... Mitgliedern muß der Stiftungsrat einberufen werden.

## **§ 15**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

---

<sup>22</sup> Vg. Fußnote 18

<sup>23</sup> Vgl. Fußnote 19



## § 16

### Satzungsänderung<sup>24</sup>

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von ..... aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von ... der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 17

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist,<sup>25</sup> beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von ... der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluß wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an ..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, vorzugsweise einer Stiftung oder eines Vereins), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke<sup>26</sup> zu verwenden hat.

oder

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluß zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

---

<sup>24</sup> Hinweis: Die spätere Änderung der Stiftungssatzung ist grundsätzlich zulässig. Die Änderung liegt jedoch nicht im Belieben der Stiftungsorgane oder des Stifters/der Stifterin. Diese sind vielmehr an den tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Stifterwillen zur Zeit der Errichtung der Stiftung gebunden. Die Änderung einer Stiftungssatzung kommt danach grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Satzung an gewandelte Verhältnisse angepaßt werden muß und der (ursprüngliche) Stifterwille dem nicht entgegensteht. Besonderes Gewicht hat die Änderung des Stiftungszwecks; sie ist daher nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

<sup>25</sup> Die Auflösung einer Stiftung durch Beschluß der Stiftungsorgane ist nur unter äußerst engen Voraussetzungen möglich, insbesondere dann, wenn die Zweckerfüllung unmöglich geworden ist.

<sup>26</sup> Sofern die weitere Verwirklichung der Zwecke der aufgelösten Stiftung gewollt ist, empfiehlt sich hier der Einschub „im Sinne dieser Satzung“.

## **§ 18**

### Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

(Unterschrift(en) der Stifterin, des Stifters bzw. der Stifter)